

W A S S E R V E R S O R G U N G S R E G L E M E N T

D E R

EINWOHNERGEMEINDE BARGEN

OKTOBER 1989

INHALTSVERZEICHNIS

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe.
Art. 2	Wasserversorgungsrichtplan (WRP)
Art. 3	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
Art. 4	Erschliessung
Art. 5	Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften
Art. 6	Schutzzonen
Art. 7	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 8	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 9	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gern

Art. 10	Geltung des Reglements, Sonderfälle
Art. 11	Bewilligungspflicht
	a) im allgemeinen
Art. 12	b) vorübergehender Wasserbezug
Art. 13	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 14	Pflichten der Wasserbezü ger
	a) Haftung
Art. 15	b) Ableitungsverbot
Art. 16	c) Handänderung
Art. 17	Kündigung des Wasserbezugs
Art. 18	Abtrennung der Hausanschlüsse
Art. 19	Unberechtigter Wasserbezug

III. Anlagen zur Wasserverteilung A.

A. Definition

Art. 20	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 21	Oeffentliche Leitungen
Art. 22	Hydranten
Art. 23	Hausanschlussleitungen
Art. 24	Hausinstallationen

B. Oeffentliche Leitungen

Art. 25	Planung und Erstellung
Art. 26	Leitungen im Strassengebiet
Art. 27	Durchleitungsrechte

Art. 28 Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 29 Abtretung privater Leitungen

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 30 Erstellung, Kostentragung/Benützung, Unterhalt
Art. 31 Uebrige Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

Art. 32 Erstellung, Kostentragung
Art. 33 Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 34 Ausführung
Art. 35 Technische Vorschriften
Art. 36 Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

Art. 37 Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt
Art. 38 Standort/Technische Vorschriften
Art. 39 Haftung bei Beschädigung
Art. 40 Revision, Störungen

F. Hausinstallationen

Art. 41 Erstellung, Kostentragung
Art. 42 Technische Vorschriften
Art. 43 Nachaufbereitungsanlagen
Art. 44 Mangelhafte Installationen
Art. 45 Kontrollrecht

IV. Abgaben

Art. 46 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art. 47 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
Art. 48 Anschlussgebühr
Art. 49 Bemessungsgrundlage
Art. 50 Wiederkehrende Gebühren
Art. 51 Fälligkeit, Betreibung, Verjährung
a) Anschlussgebüh
b) Betreibung
c) Verjährung
Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 53 Grundpfandrecht der Gemeinde

V. Verwaltung

Art. 54 Aufsicht, Leitung
Art. 55 Wasserkommission, Gesundheitskommission
(Gemeinderat)

Art. 56	Sekretär
Art. 57	Brunnenmeister
Art. 58	Plansammlung
Art. 59	Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 60	Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement
Art. 61	Rechtspflege
Art. 62	Inkrafttreten und Anpassung

TARIF

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühr
Art. 2	Wiederkehrende Gebühren
Art. 3	Ungemessene Wasserbezüge
Art. 4	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bargaen

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OGR),
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (VW),
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (KW),
- die kantonale Baugesetzgebung (Baugesetz [BauG], Bauverordnung [BauV], Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen [GBD],
- das Gesetz über die Wehrdienste,
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Wasser. Sie sorgt für eine dauernd der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.

²Die Gemeinde gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Löschschutz.

³Sie erstellt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

⁴Sie stellt die Notstandswasserversorgung sicher.

⁵Sie übt im weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus (ohne Pumpwerk Aarberg).

Art. 2

Wasserversorgungsrichtplan (WRP)

¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

²Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Ueberbauungsordnungen und im Nutzungsrichtplan ausgeschieden ist (Art. 68, 71 und 88 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss WNG und Art. 15 Abs. 1 Buchst. b WVV.

Art. 3

Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹Das öffentliche Leitungsnetz sowie die Hydranten werden im generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

²Der Perimeter des GWP umfasst die im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen.

Art. 4

Erschliessung

¹Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (An. 106 ff. BauG) und nach Art. 15 WVV.

²Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden (Art. 15 Abs. 1 Buchst. b WVV).

³Ausserdem kann die Gemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 5

Ergänzende Erschliessungsvorschriften, technische Vorschriften

¹Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglementes.

²Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften wegleitend.

Art. 6

Schutzzonen

¹Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

²Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV. Die Gemeinde reicht das Schutzzonengesuch bei der VEWD zuhanden des Regierungsrats ein.

³Die Schutzzonen sind gemäss Art. 71 Abs. 2 BauG im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

Art. 7

Pflicht zur Wasserabgabe

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 14 Abs. 1 WVV)

²Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Wasser selbst zu beschaffen (Art. 14 Abs. 2 WVV).

³Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch den Vertrag geregelt.

⁴Die Gemeinde gewährleistet jederzeit eine den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelverordnung entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, pH-Wert). Die Gemeinde gewährleistet einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Haushaltapparate ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Ebenso sorgt sie dafür, dass der maximale Druck zu keinen Schäden an den Hausinstallationen führt. Innerhalb dieses Druckbereichs garantiert sie jedoch keinen konstanten Druck (Art 14 Abs. 4 WVV).

Art. 8

Pflicht zum Wasserbezug

¹Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Wasser aus der öffentliche Wasserversorgung zu beziehen.

²Für die Befreiung von der Bezugspflicht gelten die Vorschriften des WNG.

³Wenn der Anschluss an die Wasserversorgung zumutbar ist, dürfen keine Neuanschlüsse an andere Wasserversorgungen vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 WVV).

Art. 9

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Art. 10

Geltung des Reglements

¹Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

Sonderfälle

²Für den Anschluss und Betrieb von Maschinen, Apparaten und Anlagen jeder Art, die einen grösseren Wasserverbrauch oder Wasser für besondere Zwecke benötigen, (Kühl- und Klimaanlage, Sprinkleranlagen u.dgl.) bleiben vertragliche Regelungen vorbehalten.

Art. 11

Bewilligungspflicht a) im allgemeinen

¹Einer Bewilligung der Wasserkommission bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Der Gemeindeverwaltung ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 12

b) vorübergehender Wasserbezug

¹Einer Bewilligung der Wasserkommission bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

²Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Wehrdienstkommission erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

Art. 13

Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einschränken:

- a) bei Wasserknappheit;
- b) in Notstandszeiten

²Die Wasserkommission kann ferner die Wasserabgabe zweitweise unterbrechen:

- a) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung
- b) bei Betriebsstörungen;

³Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁴Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

⁵Vorbehalten bleibt ferner Art. 31 Abs. 2

Art. 14

Pflichten der Wasserbezüger
a) *Haftung*

¹Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

²Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 15

b) *Ablehnungsverbot*

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Art. 16

c) *Handänderung*

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 17

Kündigung des Wasserbezugs

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Art. 18

Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird

Art. 19

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 58 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Definition

Art. 20

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen
- b) die Hydranten
- c) die Hausanschlussleitungen
- d) die Hausinstallationen

Art. 21

Öffentliche Leitungen

Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung gemäss Art. 106 ff. BauG sowie die Erschliessungsleitungen gemäss Art. 4 Abs. 2 sind öffentliche Leitungen.

Art. 22

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 23

Hausanschlussleitungen

¹Hausanschlussleitungen sind alle privaten Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler, die für die Wasserversorgung bestimmt sind.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

³Dient eine Leitung im erschliessungspflichtigen Gebiet (Art. 4) in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöscheschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

Art. 24

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Leitungen

Art. 25

Planung und Erstellung

¹Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern (Art. 108 BauG).

²Für die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gilt Art. 109 BauG.

Art. 26

Leitungen im Strassengebiet

¹Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Lands in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

²Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 27

Durchleitungsrechte

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 28

Schutz der öffentlichen Leitungen

Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

Art. 29

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen finden Art. 127 ff. BauG sowie das kantonale Enteignungsgesetz Anwendung.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Art. 30

*Erstellung, Kosten
tragung*

¹Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Erstellung besonders aufwendiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken kann die Gemeinde auf vertraglicher Basis übernehmen. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Benützung, Unterhalt

¹Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 12 Abs. 2 genannten Fällen, ist verboten.

²Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen, Bepflanzungen und dergleichen überdeckt werden.

³Der Brunnenmeister kontrolliert die Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Er sorgt für den Unterhalt und die notwendigen Reparaturen.

Art. 31

Uebrige Löschanlagen

¹Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

²Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen den Wehrdiensten zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezügler den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.

³Die Wasserkommission mit einem Vertreter der Wehrdienstkommission überwacht und kontrolliert periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerke, Reservoirs, Steuerung und Fernwirkanlagen, Druckreduzierschächte).

D. Hausanschlussleitungen

Art. 32

*Erstellung, Kosten
tragung*

¹Die Wasserkommission bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

²Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen. Ueber die Kostentragung für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 33

*Eigentum, Unterhalt
und Ersatz*

Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Art. 34

Ausführung

¹Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitungen nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde ist, erstellen lassen.

²Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Wasserkommission einer Druckprobe zu unterziehen.

Art. 35

*Technische Vor-
schriften*

¹Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen.

²Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

³Die Leitungsdimensionierung hat nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

⁴Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

⁵In der Regel ist eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 2.

⁶Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Art. 36

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Ueberbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist.

E. Wasserzähler

Art. 37

Einbau, Kostentragung, Eigentum, Unterhalt

¹Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien und dergleichen) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

³Pro Liegenschaft wird ein Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde installiert. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird auch von ihr unterhalten.

⁴Wird ein zusätzlicher Wasserzähler gewünscht (siehe oben Abs. 2 oder Art. 52 Abs. 5 des Abwasserreglements der Gemeinde Barga von 1982), so geschieht die Lieferung und Installation ausschliesslich durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum des Wasserbezügers. Der Unterhalt wird periodisch durch die Gemeinde auf Kosten des Wasserbezügers durchgeführt.

Art. 38

Standort

¹Der Standort der Wasserzähler wird von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Technische Vorschriften

²Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 39

Haftung bei Beschädigung

¹Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

	Art. 40
<i>Revision, Störungen</i>	<p>¹Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch. Die Kosten werden dem Eigentümer des Zählers belastet.</p> <p>²Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.</p> <p>³Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.</p> <p>⁴Störungen an Wasserzählern sind der Gemeinde sofort zu melden.</p>

F. Hausinstallationen

	Art. 41
<i>Erstellung, Kosten tragung</i>	Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
	Art. 42
<i>Technische Vorschriften</i>	Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW wegleitend.
	Art. 43
<i>Nachaufbereitungs- anlagen</i>	Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfließens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
	Art. 44
<i>Mangelhafte Installationen</i>	Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
	Art. 45
<i>Kontrollrecht</i>	Die Gemeinde kann die Kontrolle über alle Hausinstallationen ausüben. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Art. 46

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- die Leistungen des Bundes, des Staates und der Gebäudeversicherung (Die Leistungen richten sich nach den einschlägigen Vorschriften)
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen)
- sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 47

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

¹Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

²Die ordentlichen Abschreibungen auf den Anlagen werden vom Finanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres berechnet. Der Abschreibungssatz richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Art. 48

Anschlussgebühr

Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 1 Abs. 3 hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 49

Bemessungsgrundlage

¹Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr in ‰ des amtlichen Wertes der angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten.

Der Gebührenansatz ist im Tarif festgelegt.

²Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von Neu- oder Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sobald der Mehrwert Fr. 30'000.- übersteigt.

Art. 50

*Wiederkehrende
Gebühren*

Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Die Gebührenansätze sind im Tarif festgelegt.

Art. 51

*Fälligkeit,
Betreibung,
Verjährung*

a) Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers).

²Die Nachzahlung (Art. 49 Abs. 2) wird mit der Vollendung der Neu- oder Umbaute fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

b) Betreibung

³Ist eine Gebührenpflichtiger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn nach rechtskräftigem Entscheid (Art. 61) eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

c) Verjährung

⁴Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar.

Art. 52

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

¹Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren Rechtsvorgängern gewahrt bleibt.

²Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft.

Art. 53

*Grundpfandrecht
der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr und dem Löscheintrag ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

V. Verwaltung

Art. 54

Aufsicht, Leitung

¹Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserkommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

²Im übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

Art. 55

*Wasserkommission,
Gesundheitskommission
(Gemeinderat)*

¹Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

²Über die Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasser- und die Gesundheitskommission im gegenseitigen Einvernehmen.

³Für die Belange des Löschschatzes ist der Wehrendienstkommandant oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Art. 56

Sekretär

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht.

Art. 57

Brunnenmeister

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

Art. 58

Plansammlung

Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Art. 59

*Installationsbewilligungen,
Installationsvorschriften*

¹Die Ausführung von Hausanschlussleitungen bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

²Für ihre Erteilung sind die beruflichen Anforderungen an den Bewilligungsnehmer gemäss Ziffer 2 der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach GW 1 des SVGW wegleitend.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 60

*Widerhandlungen
gegen das
Wasserversor-
gungsreglement*

¹Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 61

Rechtspflege

¹Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörden kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 62

*Inkrafttreten und
Anpassung*

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar. 1990 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

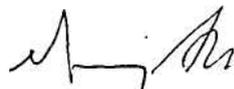
Das Wasserversorgungsreglement vom 19. Dezember 1964.

³Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:



WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Barga

erlässt, gestützt auf Art. 46 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 2. Dezember 1989, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser, folgenden

Tarif

Art. 1

*Einmalige
Anschlussgebühr*

Die Anschlussgebühr beträgt 10 % des amtlichen Wertes der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 2

*Wiederkehrende Ge-
bühren*

¹Die Gemeindeversammlung setzt die Verbrauchsgebühr innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich fest.

²Der Wasserzins beträgt Fr. -.60 bis Fr. 2.- pro m³.

³Die jährliche Minimalgebühr beträgt Fr. 50.- pro Liegenschaft.

⁴Die Zählermiete beträgt Fr. 20.- pro gemeindeeigenen Wasserzähler pro Jahr.

Art. 3

*Ungemessene Was-
serbezüge*

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird nach Einschätzung durch die Wasserkommission Rechnung gestellt.

Art. 4

Inkrafttreten

¹Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
am 2. Dezember 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE Der

Präsident:

Der Sekretär:



AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement und der zugehörige Tarif lag 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprache-frist wurde in Nr. 45 des Amtsanzeigers Aarberg vom 10. November 1989 sowie in Nr. 86 des Amtsblattes vom 11. November 1989 bekannt gemacht.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Bargen, 10. Januar 1990

Der Gemeindegemeinschreiber:

